

Satzung der Tennissparte des Turn- und Sportvereins Steinwedel von 1913 e.V.

§ 1 Verhältnis zum Gesamtverein

1. Die Tennissparte ist eine Einrichtung des Gesamtvereins, des Turn- und Sportvereins Steinwedel von 1913 e.V. Die Tennissparte wurde 1975 gegründet.
2. Diese Spartensatzung gilt nur ergänzend zur Satzung des Gesamtvereins.
3. Durch die Mitgliedschaft zum Niedersächsischen Tennisverband (NTV) gelten darüber hinaus die dort gültigen Regelungen und Satzungen zur Ausübung des Tennissportes.
4. Die Tennissparte arbeitet im Rahmen des Gesamtvereins.

§ 2 Zweck der Tennissparte

1. Die Ermöglichung der Ausübung des Tennissportes sowie die Pflege der sportlichen und geselligen Gemeinsamkeit.

§ 3 Geschäftsjahr der Tennissparte

Das Geschäftsjahr richtet sich nach der Satzung des Gesamtvereins.

§ 4 Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss der Tennissparte

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Mitglied der Tennissparte kann jedes ordentliche Mitglied des Gesamtvereins werden.
 - b. Aufnahmeanträge sind schriftlich und unterschrieben beim Tennissparten-Vorstand einzureichen.
 - c. Bei nicht volljährigen Bewerbern bedarf es der schriftlichen Genehmigung durch einen gesetzlichen Vertreter.
 - d. Die Mitgliedschaft beginnt nach Genehmigung des Spartenvorstandes am ersten Tag des Quartals der Antragstellung.
 - e. Der Spartenvorstand leitet den Aufnahmeantrag an den Gesamtverein weiter.
2. Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b. Der Austritt/Kündigung ist dem Spartenvorstand schriftlich mitzuteilen.
 - c. Der Austritt aus der Tennissparte kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen.
 - d. Wenn ebenfalls ein Austritt aus dem Hauptverein gewünscht ist, so muss dies separat durch das Mitglied erfolgen.
 - e. Die eingezahlten Spartenbeiträge des lfd. Kalenderjahres können auch bei früherem Eingang des Austritts/Kündigung nicht zurückgefordert werden.
 - f. Die Mitgliedschaft in der Tennissparte erlischt zwangsläufig mit dem Austritt als Mitglied aus dem Gesamtverein. Der Spielbetrieb in der Tennissparte ist nicht mehr möglich.
3. Ausschluss
 - a. Der Spartenvorstand kann ein Mitglied, das trotz Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist, vom Spielbetrieb in der Tennissparte ausschließen.
 - b. Die Satzung des Gesamtvereins gilt entsprechend.

Satzung der Tennissparte des Turn- und Sportvereins Steinwedel von 1913 e.V.

§ 5 Rechte und Pflichten für Mitglieder der Tennissparte

1. Während der Spielsaison hat jedes Tennisspartenmitglied Spielrecht auf den Plätzen der Freiluftanlage des Turn- und Sportvereins Steinwedel von 1913 e. V. nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung und bei Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen.
2. Neben den Pflichten gem. der Satzung des Gesamtvereins hat jedes Mitglied der Tennissparte die Aufnahmegebühr sowie evtl. erhobene Saisonbeiträge zu entrichten.
3. Die Aufnahmegebühr sowie den jeweiligen Beitrag (in Geld oder Arbeitseinsätze) zum Saisonbeginn beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

§ 6 Beiträge für Mitglieder der Tennissparte

1. Die Beiträge und etwaige Umlagen werden auf Antrag des Spartenvorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Beiträge sind für die Sparte jeweils im April für das Jahr im Voraus zu entrichten.
3. Eine eventuelle Aufnahmegebühr ist bei Eintritt in die Tennissparte zu entrichten.
4. Auf Antrag kann der Beitrag von Mitgliedern über 18 Jahre, z. Bsp. für Schüler, Auszubildende oder Arbeitslose, halbiert werden. Dieser Antrag, mit Nachweis, muss jährlich neu gestellt werden.

§ 7 Organisation der Tennissparte

1. Die Tennissparte wird durch folgende Organe gebildet
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Den Spartenvorstand
2. Der Spartenvorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen
 - a. 1. und 2. Spartenleiter/in
 - b. 1. und 2. Sportwart/in
 - c. Jugendwart/in
 - d. Kassenwart/in
 - e. Schriftführer/in

§ 8 Mitgliederversammlung der Tennissparte

Die Mitgliederversammlung ist das höchste, beschlussfassende Organ der Tennissparte

- a. Ordentliche Mitgliederversammlung
Die Satzung des Gesamtvereins gilt entsprechend.
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Die Satzung des Gesamtvereins gilt entsprechend.

§ 9 Wahlen des Spartenvorstandes: Die Satzung des Gesamtvereins gilt entsprechend.

Satzung der Tennissparte des Turn- und Sportvereins Steinwedel von 1913 e.V.

§ 10 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Tennissparten-Vorstandes

Die Mitglieder des Spartenvorstandes sind verpflichtet und berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die sie für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung für notwendig erachten.
Der Tennisspartenvorstand ist das ausführende Organ der Tennissparte.

1. 1. Spartenleiter/in
 - a. Ist verantwortlich für die Vertretung der Tennissparte, auch in gerichtlichen und außergerichtlichen Fragen.
 - b. Lädt zu Spartenvorstandssitzungen und zu den Mitgliedsversammlungen ein und leitet diese.
 - c. Nimmt an Sitzungen des Vorstandes des Gesamtvereins teil.
2. 2. Spartenleiter/in
 - a. Ist verantwortlich für Veröffentlichungen zur Tennissparte (z. Bsp. Homepage, etc).
 - b. Bei Abwesenheit des/der 1.Spartenleiters/in stellvertretend verantwortlich für dessen Aufgaben.
3. 1. Sportwart/in
 - a. Ist verantwortlich für alle Maßnahmen im Zusammenhang des Spielbetriebs.
4. 2. Sportwart/in
 - a. Unterstützt den/die 1. Sportwarten/innen in sämtlichen Belangen.
5. Jugendwart/in
 - a. Ist verantwortlich für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit den Jugendlichen der Sparte.
 - b. Arbeitet dabei mit den Sportwart/in zusammen.
6. Kassenwart/in
 - a. Ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung.
 - b. Ist verantwortlich für den Einzug von Beiträgen und Rechnung – Überweisungen.
 - c. Lädt rechtzeitig die Kassenprüfer zur Kassenprüfung ein.
7. Schriftführer/in
 - a. Führt Protokoll bei allen Spartenvorstandssitzungen und Mitgliedsversammlungen der Tennissparte.

§ 11 Wahlen der/die Kassenprüfer/in

1. Für die Wahlen gilt die Satzung des Gesamtvereins entsprechend.
2. Zusatz zur Wahl der Kassenprüfer/innen
 - a. Die Kassenprüfer/innen werden für 2 Jahre von den Tennisspartenmitgliedern gewählt.
 - b. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch muss bei jeder Wahl ein/e Kassenprüfer/in neu gewählt werden. Eine Kassenprüfung ist jährlich vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Satzung der Tennissparte des Turn- und Sportvereins Steinwedel von 1913 e.V.

§ 12 Schlüsselübergabe

1. Jedes Abteilungsmitglied erhält bei Eintritt in die Tennisabteilung einen Schlüssel mit dem Zugang zur Anlage und gleichzeitig zu den Dusch- und Toilettenräumen. Dieser Schlüssel muss sorgfältig aufbewahrt werden und darf nicht an Nichtmitglieder oder Dritte weitergegeben werden. Bei Austritt wird der Schlüssel beim Spartenvorstand abgegeben. Ein Verlust ist umgehend dem Spartenvorstand zu melden. Die Wiederbeschaffungskosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Die Übergabe wird auf einem Antragsformular festgehalten und gegen eine Pfandgebühr ausgehändigt. Für Spieler/innen, die an einer Schnuppersaison teilnehmen, gelten die gleichen Bedingungen.

§ 13 Auflösung der Tennissparte

1. Für die Entscheidung zur Auflösung der Tennissparte gilt der § 22 des Gesamtvereins entsprechend.
2. Bei Auflösung der Tennissparte wird das, nach der Abwicklung aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vermögen, dem Turn- und Sportverein Steinwedel von 1913 e. V. (Gesamtverein) zu weiteren Verwendung übertragen/überwiesen.

Sonstige Bestimmungen

1. Satzungsänderungen
Spartenvorstands- und Satzungsänderungen der Tennissparte beschließt die Mitgliederversammlung der Tennissparte auf Vorschlag des Spartenvorstandes.
2. Satzung des Gesamtvereins (Turn- und Sportverein Steinwedel von 1913 e.V.)
Für alle Punkte, die in dieser Satzung der Tennissparte nicht geregelt bzw. aufgeführt sind, gilt die Satzung des Gesamtvereins.

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung der Tennissparte des Turn- und Sportverein Steinwedel von 1913 e.V. ist am 16. November 2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Durch sie erlischt die alte Satzung der Tennissparte vom März 1990.

Unterschriften:

Spartenleiter

2. Spartenleiter

Schriftführer